

Mandantenerfassungsbogen Adoption

Damit wir Ihren Adoptionsantrag vorbereiten können, leiten Sie uns die nachstehend erbetenen Informationen zu, soweit es Ihnen möglich ist, und zwar

vorzugsweise an die zentrale E-Mail-Adresse info@notar-kadel.de

oder per Post an

Notar Dr. Jürgen Kadel, Neustadter Straße 25, 67112 Mutterstadt,

oder per Telefax 06234 9456-220.

Für Fragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen natürlich sehr gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns telefonisch unter 06234-9456-0, per E-Mail unter info@notar-kadel.de oder im Internet unter www.notar-kadel.de.

Ihr Notar Dr. Jürgen Kadel und das gesamte Team.

Personendaten des/der Annehmenden¹, also desjenigen, welcher adoptiert:

Benötigt werden Vor- und Zuname, abweichender Geburtsname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Güterstand, Staatsangehörigkeit, Telefon und E-Mail.

Bei Annahmen durch Ehegatten Angabe zu beiden Ehegatten erforderlich.

Wenn die Annahme nur durch eine Person erfolgt:

Ist der Annehmende verheiratet?

Ja Nein

Wenn Ja, die Daten des Ehepartners lauten:

Wenn ja: Ist der Ehepartner die leibliche Mutter des Anzunehmenden (sogenannte „Stiefkinderadoption“)?

Ja Nein

Personendaten des Anzunehmenden, also desjenigen, welcher adoptiert werden soll:

Benötigt werden Vor- und Zuname, abweichender Geburtsname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Güterstand, Staatsangehörigkeit, bei Erwachsenen Telefon und E-Mail.

Bei volljährigen Anzunehmenden: Ist der Anzunehmende verheiratet?

Ja Nein

Wenn Ja: Stimmt der Ehepartner zu? Ja Nein

Wenn Ja: Die Personendaten des Ehegatten lauten wie folgt:

¹ Aus Gründen der sprachlichen Darstellung wird in diesem Formular durchgehend die neutrale männliche Form verwendet.

Bei Erwachseneradoption:

Grundsätzlich gibt es zwei Arten der Erwachsenenadoption. Bei der sogenannten **schwachen Adoption** bleibt das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern bestehen. Die **starke Adoption** hingegen lässt das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern erlöschen. Damit entfallen das Erb- und Pflichtteilsrecht sowie unterhaltsrechtliche Verpflichtungen. Dies kann im Einzelfall vor- oder nachteilig sein und muss abgewogen werden.

Zudem kann ein Erwachsener nur unter gewissen Voraussetzungen mit den Wirkungen der Minderjährigenannahme angenommen werden, § 1772 BGB. Dies ist, wenn

a)

ein minderjähriger Bruder oder eine minderjährige Schwester des Anzunehmenden von dem Annehmenden als Kind angenommen worden ist oder gleichzeitig angenommen wird oder

b)

der Anzunehmende bereits als Minderjähriger in die Familie des Annehmenden aufgenommen worden ist oder

c)

der Annehmende das Kind seines Ehegatten annimmt oder

d)

der Anzunehmende in dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Annahme bei dem Familiengericht eingereicht wird, noch nicht volljährig ist.

Eine solche Bestimmung darf nicht getroffen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Eltern des Anzunehmenden entgegenstehen.

Liegen diese Voraussetzungen vor und sollen sich die Rechtswirkungen danach richten?

- Ja, mit den Wirkungen der Minderjährigenannahme
- Nein, ohne diese Wirkungen